

# **Verordnung zum Feuerwehrgesetz (Feuerwehrverordnung, FwV)**

Änderung vom 22. September 2021

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass SAR [581.111](#) (Verordnung zum Feuerwehrgesetz [Feuerwehrverordnung, FwV] vom 4. Dezember 1996) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)**

**Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen (§ 20 FwG) (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen werden gemäss Personenbelegung, Brandbelastung, Aktivierungsgefahr und Versicherungswert der Betriebe gemäss den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung in Grössenklassen eingeteilt, nach denen sich Organisation und Ausrüstung richten.

<sup>3</sup> Die Betriebsfeuerwehr wird aus den zum Feuerwehrdienst geeigneten Betriebsangehörigen rekrutiert. In erster Linie sind diejenigen einzuteilen, die in der näheren Umgebung des Betriebes Wohnsitz haben.

<sup>5</sup> Für Anschaffung und Einsatzbereitschaft der erforderlichen Geräte und Ausrüstungsgegenstände ist der Betrieb auf seine Kosten verantwortlich. Desgleichen ist die Entschädigung der Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen bei Übungen und Ernstfalleinsätzen inner- und ausserhalb des Betriebes seine Sache.

<sup>6</sup> Die Betriebslöschgruppen sind der Ortsfeuerwehr unterstellt.

**§ 11 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Grösse der Löschreserve wird durch die Aargauische Gebäudeversicherung festgelegt. Sie richtet sich grundsätzlich nach Gebäudezahl, vorherrschender Bauweise und besonderen Risiken, muss jedoch mindestens 100 m<sup>3</sup> betragen. Ausreichend ist ein dynamischer Druck (Fließdruck) am Hydranten von 3,5 bar bei der massgebenden Löschwasserbezugsmenge. Sofern die Feuerwehr über Druckverstärkungseinrichtungen wie Tanklöschfahrzeuge oder Motorspritzen verfügt, genügt ein dynamischer Druck von 2 bar. Für die Löschwasserbezugsmenge und die Löschwasserbezugsdauer ist die Richtlinie «Versorgung mit Löschwasser», Ausgabe 2019, der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS <sup>1)</sup> beizuziehen.

<sup>5</sup> Jede Gemeinde hat gemäss den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung einen Hydrantenplan anzulegen und nachzuführen, welcher der Feuerwehr in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen ist.

**§ 13 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Kontrolle der Funktionsbereitschaft der besonderen Löscheinrichtungen, wie insbesondere von Löschposten und Handfeuerlöschern, hat gemäss den geltenden Vorschriften des Brandschutzes zu erfolgen.

**§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>2</sup> Zur Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Feuerwehr finden periodisch Kurse statt, die durch die Aargauische Gebäudeversicherung durchgeführt werden. Sie kann hierfür Fachverbände beiziehen.

<sup>4</sup> Gemeinden und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren oder Betriebslöschgruppen haben für den Besuch der Aus- und Weiterbildungskurse zu sorgen.

**§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2**

**Ernennung von Funktionsträgern (§ 22 Abs. 1 FwG) (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Ernennung von Funktionsträgern darf nur erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Kurse mit Erfolg bestanden wurden. In Ausnahmefällen können Funktionen vorübergehend ohne Verleihung des Grades übertragen werden. In diesen Fällen bestimmt die Aargauische Gebäudeversicherung, innert welcher Frist fehlende Kurse nachzuholen sind.

<sup>2</sup> Es haben zu bestehen:

- c) **(geändert)** Funktionsträger die für die Ausübung ihrer Funktion notwendigen Kurse,

---

<sup>1)</sup> [www.feukos.ch](http://www.feukos.ch)

**§ 16 Abs. 1**

**Dienstgrade (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5 lit. e FwG) (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Es gelten folgende Dienstgrade:

*Tabelle geändert: Spalte "Funktion" geändert; Spalte "Dienstgrad" geändert*

<b>Funktion</b>	<b>Dienstgrad</b>	<b>Stellvertretung</b>
Chef / Chefin in der Abteilung Feuerwehrwesen der Aargauischen Gebäudeversicherung	Oberst / Oberstleutnant	Oberstleutnant / Major
Kommandant / Kommandantin Stützpunktfeuerwehr A	Major	Hauptmann (Hptm)
Kommandant / Kommandantin Stützpunktfeuerwehr B und Gemeindefeuerwehr	Hptm	Oberleutnant (Oblt)
Kommandant / Kommandantin Betriebsfeuerwehr	Hptm	Oblt
Detachementschef / -chefin von Stützpunktfeuerwehren A	Hptm	Oblt
Pikettchef / -chefin	Oblt	Lt
Detachementschef / -chefin	Oblt	Lt
Offizier / Offizierin des Stabes, sofern er bzw. sie nicht aus früheren Funktionen einen höheren Grad bekleidet	Lt/Oblt	
Zugchef / -chefin	Lt/Oblt	Unteroffizier bzw. Unteroffizierin mit Offizierskurs/Lt

<b>Funktion</b>	<b>Dienstgrad</b>	<b>Stellvertretung</b>
Chef / Chefin Betriebslöschgruppe	Lt/Oblt	Unteroffizier bzw. Unteroffizierin/Lt
Ausbildungs- / Dienstchef bzw. -chefin	Lt/Oblt	Wachtmeister (Wm)/Lt
Chef / Chefin einer Gruppe	Kpl/Wm	Korporal (Kpl)

## § 17

**Beförderung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5 lit. e FwG) (Überschrift geändert)**

## § 18 Abs. 1 (geändert)

**Altersgrenze für Angehörige der Feuerwehr (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr sind spätestens nach Vollendung des 60. Altersjahres aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen.

## § 23 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Versicherung der Instruktoren und Instruktorinnen ist grundsätzlich Sache der Wohngemeinde.

## Titel nach § 25 (geändert)

### 7. Einsatzdienst

## § 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin des Schadenortes leitet den Einsatz der Feuerwehr, bei seiner beziehungsweise ihrer Abwesenheit der höchste anwesende Funktionsträger beziehungsweise die höchste anwesende Funktionsträgerin.

<sup>5</sup> Betriebslöschgruppen unterstellen sich dem Kommando der zuständigen Ortsfeuerwehr.

## § 29 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Bei Einsatzdiensten kann von der Einsatzleitung grundsätzlich innerhalb eines Umkreises von 6 km Hilfeleistung verlangt werden.

## § 30 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bei Einsatzdiensten kann die Einsatzleitung den Stützpunkt A der Region alarmieren. Sonderregelungen mit Nachbarstützpunkten sind möglich.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aarau, 22. September 2021

Regierungsrat Aargau

Landammann  
ATTIGER

Staatschreiberin  
FILIPPI